

PRODUKTINFORMATIONSBLATT – Sturmflut

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und der Verbraucherinformation. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Ihr Gebäude an. Grundlage sind die Versicherungsbedingungen „Sturmflut“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

2. Welche Leistungen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Gebäude

- Das Eigenheim und seine Innenverzierungen;
- Einbauten und Zubehör, die fest an das Eigenheim angebracht sind;
- permanent installierte Schwimmbäder, und fest installierte Heizöltanks;

die Ihnen gehören oder für die Sie gesetzlich verantwortlich sind und die sich auf dem in den Vertragsdaten aufgeführten Grundstück befinden.

„Sturmflut“ Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Sturmflut: Als Sturmflut (Storm Tide) bezeichnet man die Überflutung von trockenem Land durch akuten Anstieg von Flutwellen in Küstengebieten, in Buchten oder Binnengewässer mit Verbindung zum Ozean oder Meer, infolge eines Sturms oder Unwetters mit einer Windstärke von mindestens 8 Beaufort (Bft), wobei das Wasser die lokale Durchschnittshöhe für Hochwasser an der Nordsee um mindestens 1,5 Meter und den mittleren Meeresspiegel an der Ostsee um mindestens 1 Meter übersteigt. Dabei gilt, dass der Meeresspiegel nicht unbedingt die Höhe eines Damms übersteigen muss, um Schaden anzurichten. Eine Sturmflut muss vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) festgestellt werden.

In Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Windstärke für den Verluststandort durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) exakt ermitteln zu lassen, gilt der Verlust als eingetreten, wenn alle anderen Konditionen innerhalb der Definition erfüllt sind, der Versicherte nachweisen kann, dass der besagte Sturm im Gebiet des versicherten Geländes auch Schäden an anderen Gebäuden in perfektem Zustand oder an anderen ebenso stabilen Immobilien in der unmittelbaren Nachbarschaft verursacht hat, sodass ohne Zweifel feststeht, dass der Verlust oder Schaden nur durch die Sturmflut verursacht sein kann.

- oder Tsunami: Große, häufig zerstörende Seewelle produziert durch ein Unterwassererdbeben, eine Erdsenkung, eine vulkanische Eruption, große Meteoriteneinschläge oder Erdbeben.

Ausgeschlossen sind die Risiken:

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben
- des Terrorismus
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- der Mikroorganismen
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, insofern:

- die Gebäude nicht möbliert genug sind um normal darin zu wohnen
- eine anderweitige Versicherung (z.B. Gebäudeversicherung) besteht, werden die dort versicherten Gefahren durch die vorliegende Police bis zur Höhe der anderweitigen Versicherung nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihn über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle Ausschlüsse. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen „Sturmflut“.

3. Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

3.1 Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligen Versicherungssumme und dem Deckungsumfang, sowie möglicher Rabattierungen und Klauseln, diese entnehmen Sie dem Angebot.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Im Gesamtbeitrag ist die aktuell gültige gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

3.2 Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

3.3 Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

4.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt

dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.2.2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4.2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

4.2.5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

5.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie insbesondere die Seite 5 der „Sturmflut“-Versicherungsbedingungen. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

Die Schadenmeldung erfolgt an:

ias – internationale Assekuranz Service GmbH

Kleiner Ort 1
28357 Bremen – info@ias-bremen.de

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht, und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird (der Vertrag ist jederzeit kündbar).

7. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Neben der unter Ziffer 6 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.